

A3 Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Gremium: Vorstand

Beschlussdatum: 26.08.2024

Tagesordnungspunkt: 3.2.3. Antrag A3 (Vorstand): Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz sowie die Geschäftsordnung der
2 Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland werden wie
3 vorgeschlagen geändert.

4 Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland

5 § 1 Zusammenkunft

- 6 1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt
7 in der Regel zweimal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr jeweils am
8 Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag
9 und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.
- 10 2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im
11 Rheinland (Vorstand) einberufen.
- 12 3. Auf Antrag von mindestens 15 entsendenden Stellen gem. §4 Abs. 3 Nr.1 der
13 Ordnung der Ev. Jugend im Rheinland ist spätestens vier Wochen nach
14 Eingang des Antrages die DK durch die Vorsitzenden zu einer
15 außerordentlichen Tagung einzuberufen.
- 16 4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, unter
17 Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des
18 Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.
- 19 5. Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung
20 angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

21 § 2 Beschlussfähigkeit

- 22 1. Die ordentliche DK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß
23 eingeladen wurde.
- 24 2. In Fällen des §1 Abs. 3 ist die DK beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr
25 als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DK.

26 § 3 Anträge

- 27 1. Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens sechs Wochen vorher
28 dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der
29 Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den

30 Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz
31 zugesandt.

32 2. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie
33 deren besondere Dringlichkeit anerkennt. (Dringlichkeitsanträge)

34 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse
35 der Delegiertenkonferenz.

36 §4 Anträge zur Geschäftsordnung

37 1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei
38 Gegenrede sofort abgestimmt werden.

39 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

40 3. Derselbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung
41 nur einmal gestellt und abgestimmt werden.

42 4. Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

43 1. Antrag auf Vertagung;

44 2. Antrag auf Beendigung der Diskussion;

45 3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;

46 4. Antrag auf Schließung der Redeliste;

47 5. Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;

48 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;

49 7. Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.

50 5. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag zur Geschäftsordnung mehr
51 stellen.

52 § 5 Abstimmungen

53 1. Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden
54 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss
55 nicht zustande gekommen.

56 2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der
57 Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.

58 3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens
59 zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

60 § 6 Leitung der Tagungen

61 (1) Die DK wird von den Vorsitzenden geleitet.

62 (2) Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich

63 § 7 Ausschüsse und Projektgruppen

- 64 1. Die DK kann Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der
65 Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf
66 Mitglieder haben.
- 67 2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und
68 Projektgruppen in der durch die DK zuletzt beschlossenen Fassung.

69 § 8 Wahlordnung

70 Wahlordnung der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland

71 (1) Bildung eines Wahlausschusses

- 72 1. Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die
73 Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte einen fünf- köpfigen Wahlausschuss.
- 74 2. Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt
75 kandidieren.
- 76 3. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der
77 stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der
78 Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 79 4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Diese*r ist
80 zugleich Wahlleiter*in.

81 (2) Wahlvorschläge

82 (a) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die Kandidierenden
83 erklären darin schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur.

84 (b) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet
85 insbesondere darauf, dass die in der Ordnung der Evangelischen Jugend im
86 Rheinland festgesetzten Quoten und Regularien eingehalten werden.

87 (c) Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der Delegiertenkonferenz um eigene
88 ergänzen.

89 (3) Allgemeines Wahlverfahren

90 (a) Der* oder die* Wahlleiter*in eröffnet den jeweiligen Wahlgang.

91 Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand kann der Wahlausschuss die Blockwahl
92 vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu
93 besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der
94 Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das
95 Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein
96 stimmberechtigtes Mitglied der DK gegen den Vorschlag des Wahlausschusses
97 Widerspruch erhebt.

98 Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes
99 Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

100 (b) Zu Beginn des Wahlgangs werden die Namen der aktuell Kandidierenden
101 verlesen. Anschließend wird die Möglichkeit für die Abgabe weiterer Kandidaturen

102 gegeben. Nach dieser Phase wird die Kandidierendenliste für diesen Wahlgang von
103 dem*der Wahlleiter*in geschlossen.

104 (c) Den Kandidierenden wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung
105 gegeben. Anschließend haben die Delegierten jeweils die Möglichkeit Fragen an
106 die Kandidierenden zu stellen.

107 (d) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der DK findet im Anschluss eine
108 Aussprache über die Kandidierenden (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der
109 Öffentlichkeit als auch der Kandidierenden statt. An einer Personaldebatte
110 nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der DK teil.

111 (e) Im Anschluss findet die Wahl durch Stimmabgabe in der Regel in
112 elektronischer Form statt. Auf die Verwendung eines der allgemeinen Anschauung
113 nach geeigneten Datenverarbeitungssystemen ist durch den Wahlausschuss zu achten.
114 In der Regel gilt das durch die DK genutzte System elektronische System für
115 Abstimmungen als geeignet.

116 (f) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl gilt der entsprechende Zugang zum
117 Datenverarbeitungssystem gem. Abs. 5 als Ausweis der Wahlberechtigung. Ansonsten
118 gilt die Stimmkarte als Ausweis.

119 (g) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist
120 eine Wahl nicht zustande gekommen.

121 (h) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl
122 der abgegebenen Stimmen mit.

123 (i) Stehen für ein Mandat mehrere Kandidaten zur Verfügung und findet keiner der
124 Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl
125 zwischen den zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Findet auch dann
126 keiner der Kandidierenden die Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl nicht zustande
127 gekommen. Der Wahlgang endet in diesem Fall mit der Feststellung des
128 Abstimmungsergebnisses.

129 (j) Sofern eine Wahl zustande gekommen ist, bittet der Wahlleiter die
130 gewählte(n) Person(en), mündlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In
131 Abwesenheit Gewählte werden schriftlich gebeten, die Annahme der Wahl
132 unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des auf den Wahlakt folgenden siebten
133 Tages in Textform zu erklären. Mit Annahme der Wahl endet der Wahlgang. Er kann
134 bis zum Eingang der Erklärung des gewählten auch über das Ende der DK hinaus
135 pausiert werden. Mit Eingang der Erklärung endet der Wahlgang automatisch.

136 § 9 Protokoll

137 Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch
138 die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach
139 Abschluss der Delegiertenkonferenz den Mitgliedern zugesandt werden.

140 § 10 Öffentlichkeit

- 141 1. Die Tagungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich, soweit nicht im
142 Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- 143 2. Bei nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
144 Delegiertenkonferenz zugelassen.
- 145 3. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der
146 Delegiertenkonferenz teilnehmen.

147 § 11 Inkrafttreten

148 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
149 Rheinland wurde durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
150 Rheinland am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

151 Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der
152 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

153 § 1 Geltungsbereich

154 Diese Geschäftsordnung gilt für die durch die Delegiertenkonferenz im Rahmen der
155 Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Geschäftsordnung der
156 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland eingesetzten
157 Ausschüsse und Projektgruppen.

158 § 2 Aufgaben der Ausschüsse und Projektgruppen

159 Ausschüsse und Projektgruppen arbeiten auf der Grundlage des Auftrags und
160 Einsetzungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand der Evangelischen
161 Jugend im Rheinland kann sie darüber hinaus zur Unterstützung seiner Beratungen
162 und Entscheidungen um Zuarbeit bitten. Ausschüsse können in Abstimmung mit dem
163 Vorstand in Ergänzung ihres Arbeitsauftrages weitere Themen beraten, die mit dem
164 Auftrag des Ausschusses in Zusammenhang stehen.

165 § 3 Tagung der Ausschüsse und Projektgruppen

166 1) Ausschüsse und Projektgruppen tagen jeweils mindestens einmal zwischen den
167 Delegiertenkonferenzen und bis zu 6 Mal im Jahr.

168 2) Ausschüsse und Projektgruppen können in Form einer Videokonferenz oder in
169 Präsenz tagen. Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die
170 Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw.
171 Fördermittel.

172 § 4 Vorsitz

173 1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Delegiertenkonferenz
174 gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse können stellvertretende Vorsitzende
175 wählen.

176 Projektgruppen wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus ihrer Mitte.

177 2) Die jeweiligen Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Ausschüsse und
178 Projektgruppen.

179 3) Sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird für die
180 jeweilige Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung
181 bestimmt.

182 4) Die Vorsitzenden stellen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den
183 Geschäftsführenden gemäß § 5 auf. Jedes Ausschussmitglied kann die Aufnahme von
184 Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
185 können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
186 beschlossen werden.

187 § 5 Geschäftsführung

188 1) Die Geschäftsführung der Ausschüsse und Projektgruppen wird durch die
189 Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der
190 Evangelischen Kirche im Rheinland – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen. Von
191 dieser Regelung kann im begründeten Fall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen
192 werden.

193 2) Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die Vor- und Nachbereitung der
194 Sitzung in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden sowie in der Regel die
195 Protokollführung.

196 § 6 Beschlüsse

197 1) Ausschüsse und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung
198 ordnungsgemäß einberufen ist.

199 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
200 Mitglieder gefasst. Die geschäftsführenden Mitglieder sind nicht
201 stimmberechtigt.

202 3) Ausschüsse und Projektgruppen beschließen grundsätzlich nur in Sitzungen. In
203 dringenden Fällen kann auch in digitaler Beschlussfassung im Umlaufverfahren
204 beschlossen werden.

205 4) Mit Ausnahme des Finanzausschusses binden die Beschlüsse von Ausschüssen und
206 Projektgruppen nur das jeweilige Gremium selbst. Beschlüsse zu Positionierungen,
207 Resolutionen, Veröffentlichungen usw. erfolgen ausschließlich durch die
208 Delegiertenkonferenz oder den Vorstand auf Antrag von Ausschüssen.

209 § 7 Öffentlichkeit

210 1) Die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht
211 öffentlich.

212 Ausschüsse und Projektgruppen können zu ihrer Beratung Referent*innen und Gäste
213 einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen ist dies rechtzeitig mit der
214 Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.

215 2) Ausschüsse und Projektgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes öffentliche
216 Fachtage oder Tagungen durchführen. Die organisatorische Durchführung erfolgt in
217 der Regel durch die Geschäftsstelle und im Rahmen zur Verfügung stehender
218 Haushalts- bzw. Fördermittel

219 § 8 Protokolle

220 1) Über die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen werden Protokolle
221 verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden

222 Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse
223 sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

224 2) Wird geheim abgestimmt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

225 3) Die Protokolle werden von der vorsitzenden sowie der geschäftsführenden
226 Person gezeichnet und dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. zur Ratifizierung
227 vorgelegt.

228 § 9 Arbeitsgruppen

229 Ausschüsse können für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen
230 bilden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist die vorherige
231 Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

232 § 10 Reisekosten

233 1) Die bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen
234 anfallenden Reisekosten werden durch die Geschäftsstelle der Evangelischen
235 Jugend im Rheinland erstattet, sofern eine Übernahme der Kosten durch Gemeinden,
236 Kirchenkreise, Werke und Verbände nicht möglich ist.

237 2) Die Erstattung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der
238 Evangelischen Kirche im Rheinland.

239 § 11 Inkrafttreten

240 Diese Geschäftsordnung tritt am xxxxx in Kraft.

Begründung

Die Dokumente sollen präziser und wo möglich besser nachvollziehbar und in der Anwendung handhabbarer sein. Es erfolgt eine Anpassung an neue Gegebenheiten und geänderte Erfordernisse auf der Grundlage der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen und festgestellten Bedarfen.